In Sachen Sonntagsmatinéen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **3 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Während immer wieder ausländische Streifen herausgehoben und gelobt werden, erfahren die Schweizerfilme im allgemeinen eine weniger gute Kritik. Das ist aber eben nur ein „erster" Eindruck. Von den ausländischen Filmen bekommen nur die wirklich sehenswerten oder doch diejenigen, von denen man spricht, eine ausführlichere Würdigung. Die Schweizerfilme aber finden, ob gut oder schlecht, fast ausnahmslos in den halbseitigen Kritiken einen Platz. Das sind wir unserer einheimischen Produktion schuldig. Dass wir bei Werken, die wir gleichsam als die unsrigen bezeichnen dürfen, einen besonders kritischen Maßstab anlegen, hat, so unwahrscheinlich dies scheinen mag, seinen Grund im ehrlichen, warmen Wohlwollen gegenüber der eigenen Produktion. Ähnlich wie ein Vater an den Fehlern fremder Kinder achtlos vorbeigeht, weil er für sie keine Verantwortung fühlt, seinen eigenen Kindern aber keinen auch noch so kleinen Fehler nachlässt, weil er sie liebt und ihr Bestes will, ähnlich ergeht es uns gegenüber den Schweizerfilmen. Glauben Sie mir, wir Fachkritiker freuen uns über jeden neuen Streifen, den wir ehrlich, ohne Hintergedanken loben dürfen; und es fällt uns schwer, bei einem Schweizerfilm grobe Mängel tadeln zu müssen. Wenn wir es trotzdem tun, so geschieht es, das dürfen Sie mir glauben, aus dem Bewusstsein ernster Verantwortung gegenüber einer für das geistige Wohl unseres Volkes und die kulturelle Zukunft unseres Landes höchst bedeutungsvollen Sache.

In Sachen Sonntagsmatinéen

In der Gegenwart, die recht rechnerisch mit der Zeit umzugehen pflegt und diese sehr planmässig der Arbeit, dem Vergnügen, dem Nichtstun zuteilt, ist es für viele irgendwie selbstverständlich geworden, dass auch der Sonntagmorgen die verschiedensten Zwecke erfüllen muss. Dass dabei die Sonntagspflicht oft nicht die gebührende Ehrfurcht erfährt, d. h. entweder vergessen wird oder sozusagen nur gerade im knappen zeitlichen Mass eines kurzen Gottesdienstes zählt, ist nur einer von den zahlreichen Beweisen, wie nüchtern und diesseitig unsere Zivilisation geworden ist. Darum ist es gut, dass auch die Film-Matinéen wieder einmal in die Diskussion hineingezogen werden, wie dies in Zürich einmal durch die Ankündigung einer Reihe von Sonderveranstaltungen unter dem Namen „Der Sonntagmorgen im Bellevue" und durch den darauffolgenden Protest des Vereins für Sonntagsheiligung; zweitens dadurch, dass einer Filmbesucher-Organisation das Abhalten einer Matinée über „Die Schweizer Filmwochenschau, ihre Organisation, ihre Arbeit, ihre Ziele" verboten wurde, weil ihr der bildende oder lehrhafte Charakter fehle.

Im ersten Fall wird die grundsätzliche Frage nach dem Wesen des Sonntags aufgeworfen; hier wird sie zur Frage, wo denn die Heiligung aufhöre und wo das Vergnügen beginne. Denn heutzutage wird

man z. B. den Besuch einer klassischen Theateraufführung, eines ernsten Konzertes, einer Ausstellung kaum als einen entheiligenden Akt betrachten; ja es steht das dem Sinn des Sonntags doch näher als die leeren Nachmittage, die in ländlichen Gegenden im „trauten Familienkreis" mit Jassen zu Tode geschlagen werden. Wo aber ist die Grenze zwischen ernster Kultur, die Erziehungswert beansprucht und beanspruchen muss, und barer veräusserlichender Zerstreuung, die sich am Sonntag noch breiter macht als an Werktagen? Von zu vielen wird der Sonntag einzig als der arbeitsfreie Tag betrachtet, der zudem nicht in erster Linie der Abspannung, sondern der Aufpeitschung dient (wobei wir allerdings nicht unterlassen wollen, die Hauptschuld auf die heutige Auffassung von der Arbeit und ihre Organisation zu schieben).

Aber damit ist die Frage nach den Filmmatinéen noch nicht gelöst, denn gerade diese dürften sich doch, da sie sich eines lehrhaften oder auch bildenden Charakters bemühen, sehr gut in den Zweck des Sonntags einfügen. Erstens aber stösst man sich daran — und mit Recht — dass der Morgen dazu gewählt wird, also eine Zeit, die auch nach erfüllter Sonntagspflicht die geeignetste Zeit ist für Besinnung, für innerlich ausgekostete Ruhe, eine Zeit, die etwas von der Erhabenheit des Gottesdienstes in den Alltag hinübertragen hilft. Nehmen wir auch an, dass durch das Kino niemand vom Kirchenbesuch abgehalten wird, so wird dieser doch in Gedanken in den Hintergrund gedrängt.

Aber selbst wenn man einwendet, der heutige Mensch habe gelernt, sich schneller geistig umzustellen und könne sich in einer kurzen Zeit auf mehr Angelegenheiten konzentrieren als in einer ruhigeren Vergangenheit, so muss gerade diese Wandlung als bedenklich erscheinen. Denn — und damit kommen wir zu einem zweiten ebenso wichtigen Punkt des Problems — es besteht noch die Frage, wozu die Regelmässigkeit und Häufigkeit solcher Veranstaltungen dienen soll. Kann ein gutgewählter Film, der einen gutgewählten Sonntagmorgen ausfüllt, noch recht sonntäglich wirken, so beginnt das Werktägliche immer da, wo mehrere Kinos es als notwendig erachten, Sonntag für Sonntag einen Kulturfilm aufzuführen, für den sie sich gegenseitig das Publikum erst noch abringen müssen.

Liegt schon in diesem Überangebot der Anfang jeder Entweihung, jeder Zerstörung des Eindrucks und damit auch des bildenden Wertes der betreffenden Filme, so steigert sich ihre Fragwürdigkeit, wenn man die Arten vieler dieser Filme ins Auge fasst. Der Polizei-Paragraph ist nun einmal so, dass nur die Kultur- und Lehrfilme ihr Recht finden, dass also die Lehrhaftigkeit sich mehr auf die Gattungen bezieht als auf das einzelne Werk, sodass ein künstlerisch wertloser, sittlicher und inhaltlich dürftiger Film bei solchen Veranstaltungen gezeigt werden darf, nur weil er zur Gruppe der geographischen Kulturfilme gezählt werden muss, während ein Spielfilm, der durch seine innere Haltung, sein Thema, seinen geographisch oder historisch interessanten Hinter-

grund ausgesprochen erzieherischen Charakter hat sich mit dem Werktag begnügen muss.

Dazu kommt, dass unter Bildung nur die Bildung durch den thematischen Inhalt des Films verstanden ist, während man die Bildung durch seine künstlerische Form und also auch die Erziehung zum Film ausser acht lässt.

Es ist wohl schwer zu sagen, wer die Hauptschuld an dieser Lage trägt. Einmal wohl die allzu einfache Fassung der gesetzlichen Bestimmungen (die aus dem Jahre 1916 stammen, also aus einer Zeit, in der das Kino fast noch eine Schaubudenangelegenheit war und die gezeigten Spielfilme selten über den Charakter einer gewöhnlichen banalen Unterhaltung hinausragten), dann aber auch die Praxis gewisser Kinobesitzer, die, unterstützt von einem Publikum, das hinter dem Sonntag nur Langeweile sieht, eine jede neue Gelegenheit für Einnahmen begrüssen; vor allem aber auch die in vielen andern Kunst- und „Künst"-Gebieten heimische, aber besonders im Filmleben blühende Leistungsinflation.

Die Redaktion wäre gerade zu diesem wichtigen Thema für anregende Zuschriften aus dem Kreise unserer Leser, besonders der Beteiligten, dankbar. Denn wir werden früher oder später auf diese so bedeutsame Frage der Sonntagsmatinéen zurückkommen müssen.

Diskussion über die Festsetzung eines Minimalalters für Jugendliche

Die Festsetzung eines gesetzlichen Schutzalters für Jugendliche in den öffentlichen Kinotheatern gehörte von jeher zu den umstrittendsten Fragen. Da sind nicht nur die Theaterbesitzer, die es auf der einen Seite aus begreiflichen Kassarücksichten möglichst tief hinabgesetzt wissen möchten; selbst unter denjenigen, die ohne jede wirtschaftliche Bindung an die Frage herantreten, sind viele, die für eine möglichst grosse Lockerung der Schutzbestimmungen sich einsetzen. Auf der anderen Seite treten besonders die Männer und Frauen aus der Jugendfürsorge und von den Jugendgerichten für eine möglichst hoch angesetzte Altersgrenze ein.

Im Kanton St. Gallen wurde bekanntlich (was nicht ohne viele Diskussionen möglich war) im vergangenen Jahr das Minimalalter vom 16. auf das 18. Jahr heraufgesetzt. In Basel, wo eine ganze Reihe von besonders traurigen Fällen die Jugendgerichte beschäftigte und weitere Kreise sorgenvoll aufhorchen liess, sind ähnliche Bestrebungen im Gange, und die Behörden, ja eventuell das Volk werden bald darüber zu entscheiden haben. Der „bon Film" hat die anerkennenswerte Initiative ergriffen, vor einem grösseren Kreis von besonders Interessierten die gesamte Frage zur Diskussion zu stellen. Am Freitag, den 9. April,